

# A M T S B L A T T

## für die Evangelische Kirche in Österreich

21

Jahrgang 2020, 2. Stück

Ausgegeben am 28. Feber 2020

### Inhalt

#### Rechtliches

Beschlüsse der Synode H.B. ....	22
35. Kirchenverfassung - H.B. Novelle 2019 .....	22
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	22
36. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2020) .....	22
37. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	25
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B. ....	25
38. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B. ....	25
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates H.B. ....	25
39. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. und der Kirchenkanzlei H.B. ....	25
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	30
40. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. für das Jahr 2017 .....	30
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B. ....	34
41. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. für das Jahr 2017 .....	34

#### Personalia

Gremien der Generalsynode .....	39
42. Bildungskommission der XV. Generalsynode .....	39
43. Gesangbuchkommission der XV. Generalsynode .....	39
44. Kommission für Diakonie und soziale Fragen der XV. Generalsynode .....	39
45. Kommission für Weltmission und globale Verantwortung der XV. Generalsynode .....	39
Stellenausschreibungen A.B. ....	40
46. Ausschreibung (dritte) einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrerin/Jugendpfarrer bzw. Diözesanjugendreferentin/Diözesanjugendreferent für Salzburg/Tirol .....	40
47. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bruck an der Leitha - Hainburg an der Donau .....	40
48. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Pfarrgemeinerverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Deutsch Kaltenbrunn und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Fürstenfeld .....	41
49. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche .....	42
50. Ausschreibung (erste) der 50% Teilpfarrstelle des Pfarrgemeinerverbandes der selbstständigen Pfarrgemeinden Leoben und Wald am Schoberpaß .....	44
51. Ausschreibung (erste) der 100% Krankenhaus-Pfarrstelle in Linz .....	44

52. Ausschreibung (erste) der 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rust	45
53. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf .....	45
Bestellungen und Zuteilungen A.B. ....	46
54. Bestellung von Prof. Dr. Lubomir Batka .....	46
55. Bestellung von Stanley Lawer .....	46
56. Zuteilung von Mag. Marcus Hütter .....	47
57. Zuteilung von Thomas Müller, MTh .....	47
58. Zuteilung von Dipl.-Theol. Mag.iur. Friedrich Rössler .....	47
Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen .....	47
59. Liste der Betreuungspfarrer/Betreuungspfarrerinnen für Gemeindepraktika .....	47
Todesfälle .....	49
<b>Mitteilungen</b>	
60. Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 12. April 2020 .....	50
61. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2020 .....	50
Motivenbericht: Kirchenverfassung - H.B. Novelle 2019 .....	50

## Rechtliches

### Beschlüsse der Synode H.B.

#### **35. Kirchenverfassung - H.B. Novelle 2019**

Die Synode H.B. hat in ihrer 3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode am 5. Dezember 2019 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 50)

Art. 103 Abs. 3 und 4 sowie Art. 104 werden ersatzlos gestrichen.

Mag. Georg Jünger  
Vorsitzender der  
Synode H.B.

Mag. Robert Colditz  
Schriftführer der  
Synode H.B.

(Zl. HB 01; 247/2020 vom 11. Feber 2020)

### **Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.**

#### **36. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2020)**

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ändert die Mindestgehälter-Verordnung, ABl. Nr. 205/2002, zuletzt geändert mit ABl. Nr. 53/2019 wie folgt (§ 1 bis § 3 werden zur leichteren Übersicht unverändert wiedergegeben.):

##### § 1

Diese Verordnung gilt für Dienstverträge mit Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, die von diesen mit den in § 1 Abs. 1 der Dienstordnung 2003 und Dienstordnung 2012 (ABl. Nr. 153/2012) genannten Dienst-

gebern oder Dienstgeberinnen abgeschlossen werden, sofern auf das Dienstverhältnis nicht eine bundesgesetzliche Regelung, z.B. die für kirchlich bestellte Religionslehrer oder Religionslehrerinnen, oder eine landesgesetzliche Regelung, z.B. die für Kindergarten- oder Hortpädagogen und -pädagoginnen, oder ein anderes Kirchengesetz anzuwenden ist, oder sofern für den Bereich ein Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, z.B. für Einrichtungen der Diakonie, gilt.

##### § 2

Diese Verordnung gilt nicht für Religionslehrer und Religionslehrerinnen, die überwiegend im Religions-

unterricht tätig sind und zusätzlich dazu von einer Pfarrgemeinde für Gemeindefarbeiten angestellt werden. In dem nach der Dienstordnung abzuschließenden Teilzeittedienstvertrag ist die Einstufung in das für den Religionsunterricht gültige Entlohnungsschema vorzunehmen. Bestehende Dienstverträge bleiben von dieser Regelung unberührt.

**§ 3**

Bestehende Vereinbarungen über höhere Grundgehälter als die mit dieser Verordnung festgesetzten, bleiben unberührt.

**§ 4**

Nach Ablauf der Stellungnahmefrist gemäß Ankündigung in ABl. Nr. 8/2020 (Erhöhung der Mindestgehälter um 1,79 %) werden für die in der Dienstordnung 2003 und der Dienstordnung 2012 festgelegten Qualifikationsgruppen die Mindestgehälter ab 1. Jänner 2020 festgesetzt wie folgt:

Mindestgehälter-Verordnung Tabellen 2020

**Für die Qualifikationsgruppe I:**

(Hausarbeiter und Hausarbeiterinnen, Raumpfleger und Raumpflegerinnen, Hausmeister und Hausmeisterinnen, Portiere und Portierinnen, Küster und Küsterinnen und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.539,75
3-4	2	1.554,03
5-6	3	1.568,19
7-8	4	1.582,38
9-10	5	1.596,39
11-12	6	1.610,94
13-14	7	1.625,12
15-16	8	1.639,40
17-18	9	1.653,49
19-20	10	1.668,00
21-22	11	1.682,03
23-24	12	1.696,48
25-26	13	1.710,51
27-28	14	1.724,69
29-30	15	1.738,97
31-32	16	1.753,25
33-34	17	1.767,54
35-36	18	1.781,83
37-38	19	1.796,01
39-40	20	1.810,30
41-42	21	1.824,47

**Für die Qualifikationsgruppe II:**

(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in

Registratur, im Postexpedit, als Telefonist oder Telefonistin)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.599,26
3-4	2	1.625,09
5-6	3	1.650,77
7-8	4	1.676,56
9-10	5	1.702,11
11-12	6	1.727,80
13-14	7	1.753,48
15-16	8	1.778,91
17-18	9	1.804,84
19-20	10	1.831,74
21-22	11	1.856,61
23-24	12	1.881,49
25-26	13	1.907,20
27-28	14	1.933,10
29-30	15	1.959,26
31-32	16	1.986,41
33-34	17	2.014,18
35-36	18	2.042,44
37-38	19	2.071,89
39-40	20	2.100,75
41-42	21	2.130,33

**Für die Qualifikationsgruppe III:**

(Bürokräfte mit Ausbildung z.B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung, Terminkoordination, Korrespondenz usw., Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden bis 2500 Mitglieder)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.659,05
3-4	2	1.692,37
5-6	3	1.725,70
7-8	4	1.758,77
9-10	5	1.791,96
11-12	6	1.825,14
13-14	7	1.858,45
15-16	8	1.891,77
17-18	9	1.924,82
19-20	10	1.958,40
21-22	11	1.993,78
23-24	12	2.030,10
25-26	13	2.067,31
27-28	14	2.104,92
29-30	15	2.142,90

31-32	16	2.181,01
33-34	17	2.219,50
35-36	18	2.257,98
37-38	19	2.296,19
39-40	20	2.334,53
41-42	21	2.372,92

#### Für die Qualifikationsgruppe IV:

Assistenten und Assistentinnen für leitende Amtsträger und Amtsträgerinnen (z.B. Superintendenten und Superintendentinnen, Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, Kirchenräte und Kirchenrätinnen), Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit selbstständigem Aufgabenbereich (z.B. Gemeindepädagogen oder -pädagoginnen, Jugendreferenten oder -referentinnen, Kirchenbeitragsreferenten oder -referentinnen für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 2500 Mitgliedern, Gehaltsverrechner oder -verrechnerinnen, Buchhalter und Buchhalterinnen bis Rohbilanz).

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.845,11
3-4	2	1.883,98
5-6	3	1.922,82
7-8	4	1.962,04
9-10	5	2.003,62
11-12	6	2.045,93
13-14	7	2.090,35
15-16	8	2.134,41
17-18	9	2.196,88
19-20	10	2.260,60
21-22	11	2.344,13
23-24	12	2.428,03
25-26	13	2.511,68
27-28	14	2.594,96
29-30	15	2.678,81
31-32	16	2.762,60
33-34	17	2.846,74
35-36	18	2.929,99
37-38	19	3.014,29
39-40	20	3.097,66

#### Für die Qualifikationsgruppe V:

Spezialisierte Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit besonderer Verantwortung (z.B. selbstständige Projektbetreuer oder -betreuerinnen, Jugendreferenten oder -referentinnen mit zertifizierter Spezial-

ausbildung, Bilanzbuchhalter und Buchhalterinnen, EDV-Administratoren oder -Administratorinnen sowie EDV-Systembetreuer oder -betreuerinnen, KB-Beauftragte für die Superintendenz bzw. die Gesamtgemeinde).

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumindest halbjährige Einarbeitungszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	2.233,33
3-4	2	2.280,84
5-6	3	2.328,32
7-8	4	2.376,27
9-10	5	2.427,09
11-12	6	2.478,84
13-14	7	2.533,12
15-16	8	2.586,93
17-18	9	2.663,35
19-20	10	2.741,24
21-22	11	2.843,31
23-24	12	2.945,87
25-26	13	3.048,11
27-28	14	3.149,90
29-30	15	3.252,46
31-32	16	3.354,83
33-34	17	3.457,68
35-36	18	3.559,46
37-38	19	3.662,47
39-40	20	3.764,41

#### Für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen:

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit der Zweiten (A-Prüfung) oder Ersten Diplomprüfung (B-Prüfung); Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß, sofern ihr Dienst nicht ehrenamtlich oder auf Honorarbasis ausgeübt wird.

Näheres regeln §§ 8 ff Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers idgF.

Jahr	Biennium	A-Prüfung	B-Prüfung	C-Prüfung
0-2	1	2.606,95	2.369,25	1.782,85
3-4	2	2.689,50	2.437,63	1.812,12
5-6	3	2.802,49	2.503,81	1.840,34
7-8	4	2.995,70	2.588,57	1.868,67
9-10	5	3.197,68	2.731,78	1.906,62
11-12	6	3.397,44	2.894,76	1.964,12
13-14	7	3.593,93	3.065,14	2.035,88

15-16	8	3.796,96	3.252,96	2.111,88
17-18	9	4.000,01	3.441,94	2.191,05
19-20	10	4.188,98	3.633,04	2.269,37
21-22	11	4.389,80	3.824,14	2.348,54
23-24	12	4.590,74	4.015,23	2.426,74
25-26	13	4.792,61	4.206,33	2.507,07
27-28	14	4.992,47	4.392,03	2.601,45
29-30	15	5.203,03	4.564,74	2.710,00
31-32	16	5.394,22	4.746,95	2.818,65
33-34	17	5.488,60	4.931,61	2.925,10
35-36	18	5.775,25	5.064,04	3.033,64
37-38	19	-	-	3.087,97

Dr. Dieter Beck  
Oberkirchenrat

DI Klaus Heußler  
Oberkirchenrat

(Zl. G 16; 280/2020 vom 14. Feber 2020)

### 37. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

Mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode vom 16. Jänner 2020 wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. wie folgt geändert:

1. In Punkt 2 erster Satz entfällt die Jahreszahl „2015“.
2. In Punkt 2.1 wird der Name „BÜNKER“ durch „CHALUPKA“ ersetzt.
3. In Punkt 2.5 entfällt die Wortfolge „BODENHÖFER bzw.“.
4. In Punkt 2.6 wird der Name „TICHY“ durch „BECK“ ersetzt.

Mag. Michael Chalupka  
Bischof

Dr. Dieter Beck  
Oberkirchenrat

(Zl. G 05; 279/2020 vom 13. Feber 2020)

## Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

### 38. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B.

Mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses A.B. vom 16. Jänner 2020 wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B. wie folgt geändert:

In den Punkten 2.1 und 2.3 wird jeweils der Name „BÜNKER“ durch „CHALUPKA“ ersetzt.

Mag. Michael Chalupka  
Bischof

Dr. Dieter Beck  
Oberkirchenrat

(Zl. G 05; 183/2020 vom 3. Feber 2020)

## Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates H.B.

### 39. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. und der Kirchenkanzlei H.B.

Mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses H.B. vom 3. Oktober 2019 wird die Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. und der Kirchenkanzlei H.B. wie folgt geändert und wiederverlautbart:

ßen zu vertreten und ihre Verwaltung zu führen sowie die Wahrnehmung sonstiger ihm durch die Kirchenverfassung oder ein Kirchengesetz übertragener Aufgaben.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. wird bei jeder Neubildung der Synode H.B. neu gebildet. Seine Mitglieder bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Oberkirchenrat kann bei Bedarf Fachleute mit beratender Stimme berufen. § 5 gilt sinngemäß.

#### I. Bildung des Evangelischen Oberkirchenrates H.B.

##### Einrichtung

##### § 1

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. besteht aus vier Mitgliedern des Kirchenpresbyteriums H.B. und dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin (Art. 97 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 4 KV). Ihm obliegt im Auftrage und nach den Beschlüssen der Synode H.B. die Evangelische Kirche H.B. nach au-

#### Ehrenamtlichkeit

##### § 2

(1) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. führen dieses Amt als ein Ehrenamt. Bei der Zuweisung von Aufgaben ist die Ehrenamtlichkeit zu berücksichtigen.

(2) Die durch die Mitgliedschaft im Evangelischen Oberkirchenrat H.B. entstehenden Auslagen werden

den Mitgliedern ersetzt. Die Synode H.B. kann eine Pauschalierung des Auslagenersatzes beschließen.

### Vorsitz

#### § 3

Der Oberkirchenrat H.B. wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter.

### Referenten

#### § 4

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Oberkirchenrates H.B. kann dieser Referenten für bestimmte Arbeitsgebiete bestellen.

(2) Die Tätigkeit der Referenten erfolgt ehrenamtlich.

### Delegierungen

#### § 5

(1) Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche H.B. gemäß Art. 98 Kirchenverfassung kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegierung ist zeitlich zu limitieren und kann maximal auf Dauer der Funktionsperiode der Synode H.B. beschlossen werden.

(2) Der Oberkirchenrat H.B. kann Beauftragungen und Delegierungen jederzeit widerrufen.

(3) Aufträge und Delegierungen können sowohl speziell für einzelne Anlässe und Veranstaltungen wie auch generell für bestimmte Arbeitsbereiche, Gremien, Organe oder Einrichtungen beschlossen werden.

(4) Alle Aufträge zur Vertretung und Delegierung sind von der Kirchenkanzlei H.B. in Evidenz zu halten. Beschlüsse über generelle bzw. längerfristige Beauftragungen und Delegierungen, insbesondere solche in kirchliche, ökumenische und internationale Gremien und Institutionen, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(5) Werden Beauftragten oder Delegierten direkt von dem Organ, Gremium u. dgl., in dem sie die Kirche vertreten, Unterlagen übermittelt, haben sie darüber unverzüglich den Oberkirchenrat zu informieren.

(6)

1. Der Oberkirchenrat H.B. kann Beauftragten bzw. Delegierten Weisungen erteilen, wie die Vertretung wahrzunehmen und wie in konkreten Fällen abzustimmen ist.

2. Wird die Kirche H.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. in einem gemeinsamen Vertretungskörper, Ausschuss oder einer Kommission mit der Kirche A.B. von mehreren Delegierten bzw. Beauftragten der Kirche H.B. vertreten, so ist unter den Delegierten bzw. Beauftragten Einvernehmen herzustellen. Kommt dieses Einvernehmen nicht zustande, so hat der Oberkirchenrat H.B. zu entscheiden.

(7) Beauftragte und Delegierte haben dem Oberkirchenrat H.B. unverzüglich, bei generellen und längerfristigen Delegierungen regelmäßig, mindestens halbjährlich, Bericht zu erstatten.

(8) Nach Beendigung des Vertretungsauftrages haben Beauftragte unverzüglich alle Unterlagen der Kirchenkanzlei H.B. zu übermitteln.

(9) Diese Regelungen gelten für alle Beauftragungen und Delegierungen unabhängig davon, wann sie beschlossen worden sind.

## II.

### Verfahren des Oberkirchenrates H.B.

#### Kollegium

#### § 6

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. entscheidet als Kollegialorgan, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse des Oberkirchenrates H.B. einzelnen Mitgliedern bestimmte Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen worden sind.

(2) Jedes Mitglied des Oberkirchenrates H.B. kann in der Sitzung jede Angelegenheit zur Sprache bringen, die die Evangelische Kirche H.B. betrifft. Soweit eine Zuständigkeit des Oberkirchenrates H.B. gegeben ist, kann jedes Mitglied eine Entscheidung des Kollegiums verlangen.

#### Sitzungen

#### § 7

(1) Die Sitzungen des Oberkirchenrates H.B. finden in der Regel siebenmal im Jahr statt. Der Oberkirchenrat H.B. vereinbart zu Beginn eines jeden Jahres den Sitzungsplan für das Jahr. Von den vereinbarten Terminen darf im Falle unabwiesbarer Notwendigkeit im Einzelfall abgewichen werden, im Übrigen können im Bedarfsfall außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

(2) Der oder die Vorsitzende lädt spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich ein und fügt der Einladung einen Vorschlag für die Tagesordnung sowie Abschriften der Beschlussanträge, Begründungen und Berichte bei, die bereits vorliegen. Die Vorschläge zur vorläufigen Tagesordnung ergeben sich aus der Summe der Beratungsgegenstände, die die einzelnen Mitglieder des Oberkirchenrates für die Sitzung angemeldet haben. Aus besonderem Grund kann eine Einladung ausnahmsweise telefonisch oder mündlich erfolgen.

(3) Die Sitzung beginnt mit einer Andacht, danach eröffnet der oder die Vorsitzende die Verhandlungen und lässt zunächst die Tagesordnung feststellen. Nach der Genehmigung des Protokolls über die letzte Sitzung werden die einzelnen Beratungsgegenstände in der Reihenfolge der festgestellten Tagesordnung behandelt. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen.

(4) Die zur Verhandlung kommenden Gegenstände werden durch das für den betreffenden Geschäftsbereich zuständige Mitglied vorgetragen. Der Vortrag soll eine knappe Darstellung des Sachverhalts, einen formulierten Beschlussvorschlag und eine knappe Begründung des Vorschlages enthalten. Zur Berichterstattung über einzelne Sachgebiete können Vertreter dieser Sachgebiete oder Referenten nach § 4 eingeladen werden.

### **Beschlussfähigkeit**

#### **§ 8**

Der Oberkirchenrat H.B. ist nach ordnungsmäßiger Einladung bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig (Art. 97 Abs. 3 KV), unter ihnen müssen sich mindestens ein ordiniertes Mitglied und ein nicht ordiniertes Mitglied befinden.

### **Beschlussfassung**

#### **§ 9**

(1) Nach Ende der Aussprache stellt der oder die Vorsitzende die Anträge zur Abstimmung. Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Oberkirchenrates H.B. zugestimmt hat.

(2)

1. Die Abstimmung ist in der Regel offen.
2. Eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln hat, abgesehen von Wahlen, zu erfolgen
  - a) wenn es zwei Mitglieder des Oberkirchenrates H.B. aus Gewissensgründen verlangen;
  - b) in allen Angelegenheiten, die ein Mitglied des Oberkirchenrates H.B. oder einen nahen Verwandten (§ 10) betreffen.

### **Persönliche Beteiligung**

#### **§ 10**

Mitglieder des Oberkirchenrates H.B., die an einem zur Beratung stehenden Gegenstand persönlich oder durch nahe Verwandtschaft (Ehegatten, Geschwister, Verwandte auf- und absteigender Linie und Verschwägerter ersten Grades) beteiligt sind, werden auf eigenen Wunsch oder auf Beschluss des Oberkirchenrates H.B. zur Sache gehört. Sie sind von der Beratung ausgeschlossen und haben auch der Abstimmung fernzubleiben, wenn es sich nicht um eine Wahl handelt. Ergibt sich die Beachtung dieser Bestimmung nicht aus dem Protokoll, ist der Beschluss bzw. die Wahl unwirksam.

### **Protokoll**

#### **§ 11**

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das das Datum, die Namen der Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse zu enthalten hat. Die gefassten Beschlüsse sind in dem zur Abstimmung gebrachten Wortlaut und außer bei Einstimmigkeit unter Angabe des dem Beschluss zugrundeliegenden Abstimmungsverhältnisses zu protokollieren. Berichte und Vorlagen können dem Protokoll angeschlossen werden.

(2) Mitglieder des Oberkirchenrates H.B., die gegen einen Beschluss gestimmt haben, können die Aufnahme ihrer Gegenstimme und der von ihnen hierfür angeführten Gründe in das Protokoll verlangen.

(3) Ein bei Sitzungsbeginn zu bestimmendes Mitglied führt das Protokoll. Der oder die Vorsitzende und der Protokollant oder die Protokollantin unterschreiben das Protokoll.

(4) Alle Mitglieder erhalten eine Abschrift des Protokolls und seiner Anlagen, das hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit in der nächsten Sitzung genehmigt wird. Bis zur Genehmigung können Protokollberichtigungen begehrt werden.

(5) Nach Genehmigung des Protokolls berichten die Mitglieder des Oberkirchenrates H.B. über den Stand des Vollzugs der in ihre Geschäftsbereiche fallenden Beschlüsse.

### **Umlaufbeschlüsse**

#### **§ 12**

(1) In dringenden Angelegenheiten kann ein Beschluss des Oberkirchenrates H.B. auch im schriftlichen, per E-Mail, äußerstenfalls auch im telefonischen Umlaufverfahren gefasst werden. Eine dringliche Angelegenheit liegt vor, wenn die Erledigung ihrer Natur nach nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden kann, die Angelegenheit die Einberufung einer Sondersitzung nicht rechtfertigt und kein Mitglied des Oberkirchenrates H.B. dem Umlaufverfahren widerspricht.

(2) Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind unter Angabe ihres Wortlauts, des Datums und der Namen der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder des Oberkirchenrates H.B. hinter die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung in das Protokoll der folgenden Sitzung aufzunehmen.

### **Aufhebung von Beschlüssen**

#### **§ 13**

Der Oberkirchenrat H.B. kann einen noch nicht ausgeführten Beschluss mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder aufheben.

## Öffentlichkeit

### § 14

(1) Die Sitzungen des Oberkirchenrates H.B. sind nicht öffentlich (§ 2 Abs. 1 KVO). Der Sitzungsverlauf und das Abstimmungsverhalten sind von allen an der Sitzung Beteiligten vertraulich zu behandeln.

(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrates H.B. sollen Beschlüsse, die nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden, auf Anfrage begründen. Das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder des Oberkirchenrates H.B. darf in keinem Fall bekannt gegeben werden.

## III. Geschäftsverteilung

### Gliederung

#### § 15

(1) Der Wirkungsbereich des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. ist in verschiedene Geschäftsbereiche gegliedert, denen wiederum jeweils bestimmte Sachgebiete zugeordnet sind.

(2) Bei Aufnahme seiner Tätigkeit verteilt der Oberkirchenrat H.B. durch Beschluss die verschiedenen Geschäftsbereiche auf seine Mitglieder. Dabei können neue Geschäftsbereiche und Sachgebiete begründet, bisherige Geschäftsbereiche verändert und Sachgebiete anders zugeteilt werden. Bei der Verteilung der Aufgaben soll auf eine möglichst gerechte, aber auch persönlich zumutbare, Verteilung geachtet werden.

(3) Der Beschluss über die Geschäftsverteilung (Abs. 2) kann im Laufe der Wahlperiode des Oberkirchenrates H.B. auf Grund gemachter Erfahrungen oder veränderter Verhältnisse jederzeit durch Beschluss überprüft und abgeändert werden.

(4) Im Beschluss über die Geschäftsverteilung wird zugleich festgelegt, welche Angelegenheiten in welchem Umfang von den Mitgliedern für den Oberkirchenrat H.B. selbstständig bearbeitet werden sollen und welche Angelegenheiten jeweils in Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Mitgliedern bearbeitet werden sollen. Den Mitgliedern bleibt es jederzeit unbenommen, dem Kollegium auch solche Angelegenheiten vorzulegen, die sie grundsätzlich selbstständig entscheiden könnten.

### Geistliche Leitung

#### § 16

Der Geschäftsbereich „Geistliche Leitung“ umfasst die Landessuperintendentur mit Sekretariat. Die Aufgaben des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin sind durch die Kirchenverfassung, insbesondere Art. 100 KV, die Ordnung des geistlichen Amtes und weitere Kirchengesetze bestimmt.

## Allgemeine Verwaltung

### § 17

(1) Die Aufgaben der kirchlichen Verwaltung sind durch die Kirchenverfassung, insbesondere die Art. 98, 100 bis 102 KV sowie durch weitere Kirchengesetze bestimmt.

(2) Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bearbeitung der rechtlichen Angelegenheiten der Evangelischen Kirche H.B. sowie ihrer Pfarrgemeinden, Werke und Einrichtungen;
2. Bearbeitung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Evangelischen Kirche H.B. (inkl. des Haushaltes der Evangelischen Kirche A.u.H.B.) sowie der Pfarrgemeinden;
3. Leitung des kirchlichen Finanz- und Rechnungswesens mit Kassa, Buchhaltung und Personalverrechnung;
4. Mitarbeit an kirchlichen Gesetzesentwürfen und Verordnungen;
5. Kundmachungen und Vorbereitung der Tagungen der Synode H.B. sowie Erledigung von deren Beschlüssen bzw. des Protokolls;
6. Leitung der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates H.B.;
7. Aufsicht über Matrikenwesen, Archiv, Bibliothek, Registratur, Inventarverzeichnis und Poststelle;
8. Begleitung der Arbeit der Evangelischen Kirche A.u.H.B., ihrer Organe, Ausschüsse und Veröffentlichungen;
9. Vollzug der Beschlüsse des Kollegiums des Oberkirchenrates H.B. und Abfassung von Bescheiden;
10. kirchliche Bauangelegenheiten.

(3)

1. Die Sachgebiete des Abs. 2 Z. 1, 4 bearbeitet der Vorsitzende des Oberkirchenrates H.B. gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Rechts- und Verfassungsausschusses H.B.;
2. Abs. 2 Z. 2, 3 bearbeitet der Vorsitzende des Oberkirchenrates H.B. gemeinsam mit einem weltlichen Oberkirchenrat, der über Qualifikationen und Erfahrung in wirtschaftlichen Belangen verfügt;
3. Abs. 2 Z. 5 bearbeitet der Vorsitzende des Oberkirchenrates H.B. gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Synode H.B.;
4. Abs. 2 Z. 6, 8 und 9 bearbeitet der Vorsitzende des Oberkirchenrates H.B.;
5. Abs. 2 Z. 7, 10 bearbeitet ein Mitglied des Oberkirchenrates H.B. gemäß § 15 Abs. 2.

## **Ausbildung und Personalangelegenheit geistlicher Amtsträger**

### **§ 18**

Zum Geschäftsbereich Ausbildung und Personalangelegenheiten geistlicher Amtsträger gehören insbesondere die Sachgebiete:

- Führung der Theologenliste;
- Kontakt zu den theologischen Ausbildungsstätten;
- geistliche Begleitung der Studierenden der Theologie;
- Zuteilung der Lehrvikare und Lehrvikarinnen sowie Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen;
- Angelegenheiten des Predigerseminars, soweit sie die Ausbildung betreffen.

## **Öffentlichkeitsarbeit**

### **§ 19**

Zum Geschäftsbereich Öffentlichkeitsarbeit gehören insbesondere folgende Sachgebiete:

- Reformiertes Kirchenblatt;
- epd und andere Pressedienste;
- Information der Medien;
- Pressekonferenzen;
- Evangelische Hörfunk- und Fernsehkommission.

## **Anwesenheit**

### **§ 20**

(1) Zu Beginn eines jeden Jahres informieren die Mitglieder des Oberkirchenrates H.B. einander gegenseitig über ihre Urlaubs- und Reiseplanung, soweit voraussehbar. Mehr als drei Mitglieder des Oberkirchenrates H.B. sollen nicht zur gleichen Zeit beurlaubt oder aus anderen Gründen abwesend sein.

(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrates H.B. unterrichten den Oberkirchenrat bei jedem Verlassen ihres Wohnortes für mehr als 24 Stunden, dass sie für wieviel Tage ortsabwesend seien und ob sie gegebenenfalls in dringenden Fällen an welcher anderen Adresse erreichbar wären. Der Landessuperintendent bzw. die Landessuperintendentin teilt die jeweilige Regelung seiner Vertretung mit.

## **IV.**

## **Die Evangelische Kirchenkanzlei H.B.**

### **§ 21**

(1) Die Evangelische Kirchenkanzlei H.B. erledigt die Verwaltungsarbeit des Oberkirchenrates H.B. (Art. 103 Abs. 1 KV).

(2) Die Kirchenkanzlei wird von dem oder der Vorsitzenden des Oberkirchenrates H.B. geleitet. Er oder sie ist für alle Mitarbeitenden der Kirchenkanzlei H.B.

als Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte weisungsbefugt, bei Verhinderung die Stellvertretung.

(3) Der Oberkirchenrat H.B. beschäftigt auf Grund eines Stellenplanes Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur verwaltungsmäßigen Erledigung der Arbeiten des Oberkirchenrates H.B., zur Unterstützung seiner Mitglieder sowie zur kanzleimäßigen Unterstützung der Synode H.B., ihrer Ausschüsse und der Ausschüsse der Generalsynode bzw. beauftragt für verwaltungsmäßige Arbeiten Funktionen im Kirchenamt A.B.

(4) Der Oberkirchenrat H.B. regelt den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch allgemeine Verwaltungsanweisungen.

(5) Für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter wird bei Dienstantritt eine Stellenbeschreibung erstellt. Der Oberkirchenrat H.B. kann den Erlass der Verwaltungsanweisungen und der Stellenbeschreibung ganz oder teilweise auf den Vorsitzenden des Oberkirchenrates H.B. übertragen.

## **Schriftverkehr**

### **§ 22**

(1) Die Einlaufstelle öffnet alle eingelangten Schriftstücke, ausgenommen die in Abs. 2 genannten Briefe. Es wird eine Geschäftszahl angebracht und eine Eintragung in das Register vorgenommen. Beilagen sind zu vermerken. Werden im eingelangten Schriftstück Beilagen erwähnt, die tatsächlich nicht beiliegen, ist auch dies zu vermerken. Sodann sind die Schriftstücke samt Akt dem zuständigen Mitglied des Oberkirchenrates H.B. zuzuleiten.

(2) An ein Mitglied des Oberkirchenrates H.B. persönlich adressierte Schriftstücke sind dem Betreffenden ungeöffnet vorzulegen, von diesem, sofern sie einen verwaltungsmäßigen Aufgabenbereich betreffen, der Einlaufstelle zur weiteren Behandlung im Sinn der vorstehenden Bestimmungen zuzuleiten.

(3) Über jeden Vorgang ist ein Akt anzulegen, in welchem sämtliche ein- und ausgehenden Schriftstücke mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen sind. In jedem Akt ist ein fortlaufendes Inhaltsverzeichnis anzulegen und zu führen.

(4) In der Einlaufstelle ist ein Fristenbuch zu führen und verfügbar zu halten, in das die Termin- und Fristvormerkungen aufzunehmen sind. Der Akt selbst ist in der zuständigen Ablage der Registratur ungeachtet allfälliger Fristvermerke aufzubewahren.

(5) Im Register sind die Akten jeweils aus- und einzutragen, wobei festzuhalten ist, wo der betreffende Akt sich jeweils befindet.

(6) Antwortschreiben und sonstige Erledigungen sind mit einer Geschäftszahl zu versehen. Diese ist mit dem Datum der Abfertigung im Inhaltsverzeichnis einzutragen. Auf der Kopie des betreffenden Schriftstückes ist der Abfertigungsvermerk und die Geschäftszahl anzubringen, die Kopie in den Akt, mit Seitenzahl versehen, einzulegen und der Akt in der Registratur

abzulegen. Bei Abfertigung von Schriftstücken ist die Rücksendung von Beilagen zu vermerken.

(7) Alle schriftlichen Erledigungen durch Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates H.B., auch die, die in Wien tätig sind, erfolgen über die Kirchenkanzlei H.B. Bei mündlichen Erledigungen ist eine Gesprächsnotiz über die Erledigung der Kirchenkanzlei H.B. unverzüglich zu übermitteln.

(8) Die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem „Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche“ (BGBl. Nr. 182/1961) erfolgt durch zwei Mitglieder des Oberkirchenrates H.B. Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist das Amtssiegel beizusetzen.

(9) Sind von einem Schriftstück mehrere Ausfertigungen erforderlich (z. B. Bescheide), verbleibt das gefertigte Original im Akt. Ausfertigungen davon erge-

hen mit der Bezeichnung „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“ und tragen die Unterschrift der ausfertigenden Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.

(10) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. ergehen unter der Bezeichnung „Evangelische Kirche H.B. in Österreich, Evangelischer Oberkirchenrat H.B.“.

(11) Das Amtssiegel in der Ausführung eines Rundsiegels hat nachstehende Bezeichnung zu enthalten:

„Evangelische Kirche H.B. in Österreich, Evangelischer Oberkirchenrat H.B.“

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld      DI Klaus Heußner  
Vorsitzender                              Oberkirchenrat

(Zl. HB 01; 246/2020 vom 11. Feber 2020)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 40. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. für das Jahr 2017

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. erstellte, von der IBD Wirtschaftsprüfung GmbH als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines unein-

geschränkten Bestätigungsvermerkes von den Finanzausschüssen A.B. und H.B. genehmigte Jahresabschluss 2017 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, dies nach Anhörung der Abschlussprüfer am 15. Mai 2018, wird wie folgt veröffentlicht:

Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich  
Bilanz zum 31. Dezember 2017

<b>Aktiva</b>	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR	<b>Passiva</b>	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapital		
1. Software	1.839,16	3.065,27	II. Gewinnrücklagen	3.177.976,74	2.794.768,51
II. Sachanlagen			1. zweckgebundene Rücklagen	14.543,98	14.543,98
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden	1.447.379,13	1.527.838,52		<b>3.192.520,72</b>	<b>2.809.312,49</b>
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	223.453,13	253.863,68			
	<u>1.670.832,26</u>	<u>1.781.702,20</u>	<b>B. Investitionszuschüsse</b>	<b>42.256,05</b>	<b>46.961,65</b>
III. Finanzanlagen					
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	2.110.305,54	1.998.072,84	<b>C. Rückstellungen</b>		
	<u><b>3.782.976,96</b></u>	<u><b>3.782.840,31</b></u>	1. sonstige Rückstellungen	<b>16.360,00</b>	<b>20.766,67</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	282.576,96	33.198,30	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	719.299,20	765.611,37
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.444,00	61.240,48	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36.000,80	64.733,38
	<u>284.020,96</u>	<u>94.438,78</u>	3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	1.362.999,26	1.340.783,64
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.365.603,83	1.225.092,93	4. sonstige Verbindlichkeiten	68.111,26	54.209,82
	<u><b>1.649.624,79</b></u>	<u><b>1.319.538,71</b></u>	<i>davon aus Steuern</i>	<i>3.241,73</i>	<i>0,00</i>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>4.945,54</b>	<b>0,00</b>		<b>2.186.410,52</b>	<b>2.225.338,21</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>5.437.547,29</b>	<b>5.102.379,02</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>5.437.547,29</b>	<b>5.102.379,02</b>

## Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2017 EUR	2016 EUR
<b>1. Einnahmen aus Mieten, Verpachtung &amp; Sonstige</b>	<b>161.044,45</b>	<b>162.967,50</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a) Zuschüsse und Subventionen	6.212.153,15	5.102.760,50
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	6.844,00	0,00
c) Erträge a. d. Auflösung von Investitionszuschüssen	4.705,60	4.705,60
d) übrige	143.084,25	24.725,96
	<u><b>6.366.787,00</b></u>	<u><b>5.132.192,06</b></u>
<b>3. Personalaufwand</b>		
a) Gehälter	0,00	15.136,24
b) Soziale Aufwendungen	17.040,00	11.022,00
	<u><b>17.040,00</b></u>	<u><b>26.158,24</b></u>
<b>4. Abschreibungen</b>		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<b>114.776,26</b>	<b>115.389,15</b>
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a) übrige		
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	4.466.680,24	4.476.071,04
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen	226.461,49	227.831,91
Mitgliedsbeiträge	13.181,60	1.613,80
Instandhaltung	6.989,67	18.515,36
Betriebskosten	100.632,96	118.854,45
Transportaufwand	1.843,13	178,52
Reise- und Fahraufwand	44.707,51	42.128,09
Nachrichtenaufwand	19.329,51	14.711,90
Aus- und Weiterbildung	20.336,00	16.167,00
Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	39.156,14	32.591,81
Büro- und Verwaltungsaufwand	1.643,01	1.295,85
Spesen des Geldverkehrs	3.793,59	3.013,08
Rechts- und Beratungsaufwand	14.323,80	12.226,67
Abschreibung von Forderungen	93,50	167,36
diverse betriebliche Aufwendungen	1.117.135,62	166.213,98
	<u><b>6.076.307,77</b></u>	<u><b>5.131.580,82</b></u>
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)</b>	<b>319.707,42</b>	<b>22.031,35</b>
<b>7. Erträge aus anderen Wertpapieren</b>	<b>15.591,57</b>	<b>9.841,29</b>
<b>8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>27,63</b>	<b>128,68</b>
<b>9. Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen</b>	<b>84.030,57</b>	<b>69.978,52</b>

	2017 EUR	2016 EUR
<b>10. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>	<b>2.020,47</b>	<b>337,50</b>
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>2.020,47</i>	<i>337,50</i>
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>33.308,37</b>	<b>3.921,37</b>
<b>12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzerfolg)</b>	<b>64.320,93</b>	<b>75.689,62</b>
<b>13. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>384.028,35</b>	<b>97.720,97</b>
<b>14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>820,12</b>	<b>273,41</b>
<b>15. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>383.208,23</b>	<b>97.447,56</b>
<b>16. Jahresüberschuss</b>	<b>383.208,23</b>	<b>97.447,56</b>
<b>17. Jahresgewinn</b>	<b>383.208,23</b>	<b>97.447,56</b>

### Bestätigungsvermerk

#### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich,  
Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prü-

fungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

#### Verantwortlichkeiten des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vermittelt. Ferner sind die Mitglieder des Oberkirchenrates verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Mitglieder des Oberkirchenrates dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Mitglieder des Oberkirchenrates beabsichtigen, entweder die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

### Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 14. Mai 2018

IBD Wirtschaftsprüfung GmbH  
Mag. (FH) Michael Szücs

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A.B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H.B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

(Zl. AW 21 d; 212/2020 vom 5. Feber 2020)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

### 41. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. für das Jahr 2017

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. erstellte, von der IBD Wirtschaftsprüfung GmbH als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes, nach Anhörung

der Abschlussprüfer in der Sitzung des Finanzausschusses A.B. am 15. Mai 2018 von diesem zur Genehmigung empfohlene und von der Synode A.B. in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2018 genehmigte Jahresabschluss 2017 der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, wird wie folgt veröffentlicht:

Evangelische Kirche A.B. in Österreich  
 Bilanz zum 31. Dezember 2017

<b>Aktiva</b>	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR	<b>Passiva</b>	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. negatives Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapital		
1. Software	27.244,24	43.296,75	II. Gewinnrücklagen		
II. Sachanlagen			1. ordnungsgemäße Rücklagen	1.385.502,28	1.360.845,32
1. Grundstücke und Bauten	2.074.258,85	2.126.141,29	2. zweckgebundene Rücklagen	788.876,63	1.540.330,93
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	85.669,57	100.464,44		<u>2.174.378,91</u>	<u>2.901.176,25</u>
3. Geleistete Anzahlungen	881.830,00	0,00		<u><b>-15.964.080,25</b></u>	<u><b>-15.677.761,26</b></u>
	<u>3.041.758,42</u>	<u>2.226.605,73</u>	<b>B. Rückstellungen</b>		
III. Finanzanlagen			1. Rückstellungen für Abfertigungen	7.677.495,29	7.261.335,68
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	20.254.254,73	19.436.771,39	2. Rückstellungen für Pensionen	35.218.995,21	34.978.758,42
	<u><b>23.323.257,39</b></u>	<u><b>21.706.673,87</b></u>	3. sonstige Rückstellungen	3.766.876,50	3.633.368,39
				<u><b>46.663.367,00</b></u>	<u><b>45.873.462,49</b></u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	273.133,07	129.320,29
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	3.518.108,39	3.473.049,34	2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	869.188,70	1.013.146,18
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	306.777,82	311.194,70	3. sonstige Verbindlichkeiten	1.051.685,57	1.426.439,71
	<u>3.824.886,21</u>	<u>3.784.244,04</u>	<i>davon aus Steuern</i>	383.817,57	366.591,31
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	5.603.989,10	7.105.456,21	<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	410.257,50	403.878,80
	<u><b>9.428.875,31</b></u>	<u><b>10.889.700,25</b></u>		<u><b>2.194.007,34</b></u>	<u><b>2.568.906,18</b></u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>142.088,23</b>	<b>255.462,99</b>	<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>926,84</b>	<b>87.229,70</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>32.894.220,93</b>	<b>32.851.837,11</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>32.894.220,93</b>	<b>32.851.837,11</b>

## Evangelische Kirche A.B. in Österreich

1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2017 EUR	2016 EUR
<b>1. Einnahmen aus KB, RU und Sonstige</b>		
Einnahmen aus Kirchenbeiträgen	17.582.018,61	17.217.065,00
Religionsunterrichts-Vergütungen	3.805.406,67	3.984.538,07
Sonstige	283.000,47	296.930,35
	<u>21.670.425,75</u>	<u>21.498.533,42</u>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a) Zuschüsse und Subventionen	3.343.522,22	3.309.709,32
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	38.048,97	17.000,00
c) übrige	528.118,78	991.574,18
	<u>3.909.689,97</u>	<u>4.318.283,50</u>
<b>3. Personalaufwand</b>		
a) Löhne	72.184,66	63.245,08
b) Gehälter	14.886.947,22	14.349.417,67
c) Soziale Aufwendungen		
Allgemein	-160.234,67	-2.232.304,23
davon Aufwendungen für Altersversorgung	2.773.282,22	3.502.569,77
davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	748.884,19	823.830,97
davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	3.426.456,50	3.431.119,30
davon sonstige soziale Aufwendungen	593.601,42	353.300,60
	<u>7.702.459,00</u>	<u>10.343.124,87</u>
	<u>22.661.590,88</u>	<u>24.755.787,62</u>
<b>4. Abschreibungen</b>		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	137.673,71	106.776,48
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a) übrige		
Aufwendungen des Kirchenamtes, PS, LNK und BS	480.042,11	359.581,06
kirchliche Liegenschaften	82.228,96	129.819,99
kirchliche Druckwerke	192.973,20	133.168,89
Synode, Generalsynode und Sitzungen	17.170,47	56.616,99
sonstige Ausgaben	1.313.728,81	555.336,05
Aufwand aufgrund übernommener Verpflichtungen	13.256,80	11.762,08
Zuschüsse	1.470.926,46	1.279.240,47
Bildungsaufwendungen	42.599,42	59.844,56
Reise- und Fahrtaufwand	230.291,64	236.929,94
Lizenzgebühren	15.828,26	15.116,50
Rechts- und Beratungsaufwand	141.210,67	151.938,79
diverse betriebliche Aufwendungen	60.310,70	55.851,75
	<u>4.060.567,50</u>	<u>3.045.207,07</u>

	2017 EUR	2016 EUR
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)</b>	<b>-1.279.716,37</b>	<b>-2.090.954,25</b>
<b>7. Erträge aus anderen Wertpapieren</b>	<b>130.242,61</b>	<b>107.203,95</b>
<b>8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>35.157,68</b>	<b>10.563,94</b>
<b>9. Erträge aus den Zuschreibungen von Finanzanlagen</b>	<b>904.525,83</b>	<b>751.807,58</b>
<b>10. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>	<b>37.295,06</b>	<b>20.216,36</b>
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>33.945,81</i>	<i>18.836,36</i>
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>204,76</b>	<b>0,00</b>
<b>12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzerfolg)</b>	<b>1.032.426,30</b>	<b>849.359,11</b>
<b>13. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>-247.290,07</b>	<b>-1.241.595,14</b>
<b>14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>13.895,69</b>	<b>11.054,90</b>
<b>15. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-261.185,76</b>	<b>-1.252.650,04</b>
<b>16. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-261.185,76</b>	<b>-1.252.650,04</b>
<b>17. Auflösung von Gewinnrücklagen</b>		
a) ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	<b>800.000,00</b>	<b>0,00</b>
<b>18. Zuweisung zu Gewinnrücklagen</b>		
a) ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	<b>98.335,89</b>	<b>451.840,77</b>
<b>19. Jahresgewinn /-verlust</b>	<b>440.478,35</b>	<b>-1.704.490,81</b>

### Bestätigungsvermerk

#### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Evangelischen Kirche A.B. in Österreich,  
Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese

Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

#### Verantwortlichkeiten des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich ist verantwortlich für die Aufstellung des

Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich vermittelt. Ferner sind die Mitglieder des Oberkirchenrates verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Mitglieder des Oberkirchenrates dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Mitglieder des Oberkirchenrates beabsichtigen, entweder die Evangelische Kirche A.B. in Österreich zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

#### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt

werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

#### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

#### *Urteil*

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

#### *Erklärung*

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 14. Mai 2018

IBD Wirtschaftsprüfung GmbH  
Mag. (FH) Michael Szücs

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich sowie die diesbezüglichen Prüfberichte der Abschlussprüfer stehen allen Evangelischen in Österreich im Kirchenamt A.B. sowie in den Superintendenturen A.B. zur Einsicht offen.

Dr. Peter Krömer                      Johannes Eichinger

(Zl. AW 21 d; 213/2020 vom 5. Feber 2020)

## Personalien

### Gremien der Generalsynode

#### **42. Bildungskommission der XV. Generalsynode**

Folgende nicht-synodale Mitglieder der Bildungskommission der XV. Generalsynode wurden von den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in ihrer gemeinsamen Sitzung am 28. Jänner 2019 bestellt:

1. Univ.-Prof. Dr. Henning SCHLUß
2. Direktor Dr. Hanns STEKEL
3. Fachinspektorin Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Sabine SCHÖNWETTER-CEBRAT, B Ed.

(SYN 16; 255/2020 vom 11. Feber 2020)

#### **44. Kommission für Diakonie und soziale Fragen der XV. Generalsynode**

Folgende nicht-synodale Mitglieder der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der XV. Generalsynode wurden von den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in ihrer gemeinsamen Sitzung am 28. Jänner 2019 bestellt:

1. Pfarrer Dr. Rainer WETTRECK
2. Robert DAMJANOVIC
3. Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Sieglinde PFÄNDER

(SYN 09; 254/2020 vom 11. Feber 2020)

#### **43. Gesangbuchkommission der XV. Generalsynode**

Folgende nicht-synodale Mitglieder der Gesangbuchkommission der XV. Generalsynode wurden von den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in ihren gemeinsamen Sitzungen am 19. November 2019 bzw. 27. Jänner 2020 bestellt:

1. Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Barbara WEDAM
2. Diözesankantor Mag. Thomas WRENGER
3. Prof. Mag. Roland KADAN
4. Katharina AUMAYR
5. Jan STÖß

(SYN 04; 174/2020 vom 30. Jänner 2020)

#### **45. Kommission für Weltmission und globale Verantwortung der XV. Generalsynode**

Folgende nicht-synodale Mitglieder der Kommission für Weltmission und globale Verantwortung der XV. Generalsynode wurden von den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in ihrer gemeinsamen Sitzung am 28. Jänner 2019 bestellt:

1. MMag.<sup>a</sup> Hannah SATLOW
2. Mag.<sup>a</sup> Elisabeth PAUSZ
3. Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Eva TIEFENBACHER

(SYN 17; 256/2020 vom 11. Feber 2020)

## Stellenausschreibungen A.B.

### Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

#### 46. Ausschreibung (dritte) einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrerin/Jugendpfarrer bzw. Diözesanjugendreferentin/Diözesanjugendreferent für Salzburg/Tirol

Die Evangelische Jugend Salzburg-Tirol sucht für die diözesane Jugendpfarrstelle ab August oder September 2020 eine/n Jugendpfarrer/in bzw. Jugendreferent/in. Dienort ist Innsbruck, räumlicher Tätigkeitsbereich die Superintendenzen. Die Vollzeitstelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet mit Möglichkeit der Verlängerung.

Die Evangelische Diözese Salzburg-Tirol gestaltet sich in der Diaspora und umfasst 16 Pfarrgemeinden sowie eine englischsprachige Personalgemeinde.

#### Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Koordination der diözesanen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Vernetzung der Gemeinden untereinander
- Unterstützung gemeindlicher Aktionen
- Weiterbildung von Mitarbeiter/innen
- Durchführung von diözesanen Veranstaltungen und Freizeiten
- Vertreten von Anliegen der Kinder und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft
- Mitarbeit auf gesamtösterreichischer Ebene und Fortführung internationaler Kontakte

#### Sie haben:

- Ein abgeschlossenes fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder ein abgeschlossenes Studium der ERPA bzw. KPH/Wien oder einer vergleichbaren ausländischen theologisch-pädagogischen Ausbildung (Jugendreferent/in)
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Erfahrung im Projektmanagement
- Sinn für Geschäftsführungssagenden

#### Wir erwarten uns:

- Flexibilität und Innovation
- Kontaktfreudigkeit
- Mobilität (Führerschein erforderlich, Dienstwagen vorhanden)
- Organisatorische Fähigkeiten
- Belastbarkeit und Resilienz
- Bereitschaft zu Wochenendarbeit
- Fundierte PC- und Social-Media-Kenntnisse

- Bereitschaft, den Lebensmittelpunkt nach Innsbruck zu verlegen
- Längerfristige Bindung (Sechsjahresvertrag)

#### Wir bieten:

- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/innen bzw. kirchlicher Mindestgehälter-Verordnung Stufe V für Jugendreferent/innen
- Büro- und Lagerräumlichkeiten in der Superintendenzen in Innsbruck
- Wohnkostenzuschuss
- Ein Umfeld von motivierten Menschen, die sich in der Evangelischen Jugend engagieren

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/innen und Jugendreferent/innen im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich (Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008; <https://www.kirchenrecht.at/document/39194>) und auf die §§ 19 bis 34 Ordnung des geistlichen Amtes vom 1. Jänner 2006 in derzeit gültiger Fassung (<https://www.kirchenrecht.at/document/39280#>) verwiesen. Bewerbungen von Jugendpfarrer/innen haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/innen und Jugendreferent/innen im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Fragen und Ihre **Bewerbung** per Mail (in einem pdf) richten Sie bitte **bis zum 8. Mai 2020** an den Vorsitzenden der Evangelischen Jugend Salzburg-Tirol, Herrn Johannes Krauss, [office@ejst.at](mailto:office@ejst.at), oder unter

Tel. 0043 664 255 41 64 an Eva Wolf (2. Vorsitzende)  
Tel. 0043 699 188 77 551 an Annemarie Goldbrich (Geschäftsführerin bis August 2020).

(Zl. JG 03; 320/2020 vom 17. Feber 2020)

#### 47. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bruck an der Leitha - Hainburg an der Donau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bruck an der Leitha - Hainburg an der Donau wird zur Besetzung mit 1. September 2020 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfasst Teile des politischen Bezirkes Bruck an der Leitha und die im Burgenland gelegene Großgemeinde Bruckneudorf mit insgesamt 1.122 Gemeindegliedern.

Zur Gemeinde gehören zwei Kirchen, die Matthäuskirche in Bruck an der Leitha und die Martin-Luther-Kirche in Hainburg an der Donau, die nach Plänen von Star-Architekt Prof. Wolf D. Prix von Coop Himmelb(l)au in den Jahren 2010/2011 neu gebaut worden ist.

An den Großfeiertagen werden zusätzlich drei Gottesdienste in der römisch-katholischen Kirche in Wassenbruck gehalten. In der Gemeinde gibt es derzeit zwei Lektorinnen und einen Lektor zur Unterstützung des Verkündigungsdienstes.

Für die Einhebung des Kirchenbeitrages ist eine geringfügig beschäftigte Kanzleikraft angestellt. Die allgemeinen Büroarbeiten werden vom Pfarrer bzw. von der Pfarrerin durchgeführt.

Dem/der Pfarrer/in und seiner/ihrer Familie steht eine Dienstwohnung mit einer Nutzfläche von 145 m<sup>2</sup> sowie Abstellräume mit einer Fläche von 40 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Dem Pfarrhaus angebaut ist eine Garage. Im Untergeschoß des Hauses befinden sich die Gemeinderäume. Zwischen Kirche und Pfarrhaus liegt ein großer Pfarrgarten. Ein Teil steht für die private Nutzung der Pfarrfamilie zur Verfügung.

Der Religionsunterricht umfasst acht Pflichtstunden und zwar am Bundesgymnasium Bruck/Leitha und der Akademie der Wirtschaft Neusiedl/See. Für die Religionsstunden an den Pflichtschulen stehen zwei Religionslehrerinnen zur Verfügung.

Im Krankenhaus Hainburg an der Donau und in den zwei im Gemeindegebiet gelegenen Altenheimen sind in Zusammenarbeit mit einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin die evangelischen Patienten/innen bzw. Bewohner/innen zu besuchen.

Die Gemeinde erwartet besondere Initiative beim Aufbau und bei der Leitung bzw. Begleitung der leitenden Mitarbeiter/innen von Arbeitskreisen (Kinder, Jugendliche, Frauen, Kirchenmusik, Besuchsdienste, Gemeindediakonie, Ökumene, Bildungsarbeit), bei Gemeindeentwicklung, Seelsorge, Bibelarbeitskreisen sowie Aufbau und Zusammenarbeit mit Partnergemeinden in der Slowakei.

Ein wichtiges Anliegen ist die Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen.

„Ohne Angst verschieden sein zu dürfen“ - in dieser Aussage liegt das Ziel, das die Evangelische Pfarrgemeinde Bruck an der Leitha - Hainburg an der Donau zu erreichen sucht.

Neben einem guten Miteinander zwischen Jung und Alt und einem guten ökumenischen Klima strebt die Pfarrgemeinde die Zusammenarbeit und den Austausch mit den Nachbarn in der Slowakei an. Ein besonderer Fokus wird auf die slowakischen Mitbürger in Hainburg an der Donau und ihre künftige Einbindung in die Gemeinde gelegt. Dafür sind Kenntnisse der slowakischen Sprache von Vorteil.

„In der Nachfolge des Grenzen überschreitenden Gottes, den wir in Jesus Christus erkennen, wollen auch wir Grenzen überschreiten, um zu einem Miteinander

zu gelangen, das von Respekt, Toleranz und Vertrauen geprägt ist“, ist die Zielsetzung der Pfarrgemeinde.

Um die Gemeinde bei vielen öffentlichen Anlässen vertreten zu können, ist ökumenische Gesinnung und Zusammenarbeit wichtig und notwendig. Die Arbeit des Pfarrers/der Pfarrerin in der Gemeinde ist typische Diasporaarbeit mit rasch wechselnden Anforderungen.

Die Bezirkshauptstadt Bruck an der Leitha bietet alle Schultypen an. Sie liegt verkehrsmäßig günstig nach Wien (Autobahn, Zugverbindung alle 20 Minuten) und nur circa 20 Autobahnminuten vom Neusiedler See entfernt.

**Bewerbungen** sind bis **spätestens 1. Mai 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bruck an der Leitha - Hainburg an der Donau, Raiffeisengürtel 55, 2460 Bruck an der Leitha, zu richten.

Auskünfte erteilen:

Kuratorin Mag. Christina Ritschel  
Tel. 0650 33 76 100

E-Mail: [christina.ritschel@gmx.at](mailto:christina.ritschel@gmx.at)

Presbyterin Helga Reichel

Tel. 0664 916 10 38

E-Mail: [helga.reichel@aon.at](mailto:helga.reichel@aon.at)

(Zl. GD 123; 141/2020 vom 27. Jänner 2020)

---

#### **48. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Pfarrgemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Deutsch Kaltenbrunn und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Fürstenfeld**

Der Pfarrgemeindeverband der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Deutsch Kaltenbrunn und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Fürstenfeld schreibt nach Ablauf der zwölfjährigen Amtszeit mit 1. September 2020 seine Pfarrstelle aus. Die Neubesetzung der Pfarrstelle erfolgt durch beide Pfarrgemeinden.

Die südburgenländische Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Deutsch Kaltenbrunn gehört zur Superintendentenz Burgenland und zählt 566 Mitglieder.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Fürstenfeld gehört zur Superintendentenz Steiermark und besteht aus der Muttergemeinde Fürstenfeld und der im Burgenland liegenden Tochtergemeinde Rudersdorf mit insgesamt 1.129 Mitgliedern A.B. und 27 Mitgliedern H.B.

Seit dem Jahr 2015 bilden die beiden eigenständigen Pfarrgemeinden über die Landes- und Diözesangrenzen hinweg einen Pfarrgemeindeverband. Der Wohnsitz des Pfarrers/der Pfarrerin ist in Deutsch Kaltenbrunn oder in Fürstenfeld möglich und wird in Absprache mit dem/der Betroffenen und den Presbyterien festgelegt.

Dienstrechtlich zuständig für den Pfarrer/die Pfarrerin ist jeweils jene Superintendentenz, in deren Diözese sich

der Wohnort des Pfarrers/der Pfarrerin befindet. Jede Pfarrgemeinde hat ein selbstständiges Pfarramt, das sich im jeweiligen Pfarrhaus befindet. Diese liegen wiederum lediglich 7 km entfernt voneinander.

#### Wir erwarten:

- eine glaubwürdige und engagierte Verkündigung von Gottes Wort;
- die Feier bzw. die Organisation von Gottesdiensten an allen Sonntagen und kirchlichen Festtagen in den Kirchen von Deutsch Kaltenbrunn (drei bis vier Mal im Monat), Fürstenfeld (drei bis vier Mal im Monat) und Rudersdorf (zweimal im Monat) sowie einmal im Monat im Seniorenheim in Fürstenfeld und zweimal im Jahr in Neudau;
- Konfirmandenarbeit;
- Förderung und Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- Seelsorge, u.a. bei Hausbesuchen, im LKH Fürstenfeld und den umliegenden Altenheimen;
- ein hohes Maß an Engagement und Freude am gemeinsamen Wirken in den Gemeinden;
- Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Aufbau oder bei der Weiterführung von Kreisen und Aktivitäten;
- gute Zusammenarbeit mit den Presbyterien, den Gemeindevertretungen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Zusammenarbeit mit den steirischen und burgenländischen Nachbargemeinden;
- Fortführung der guten ökumenischen Kontakte;
- Einfühlungsvermögen in die jeweilige Situation der unterschiedlichen Gemeindeteile und Geschick im Zusammenhalt des Gemeindeverbandes.

#### Wir bieten:

- engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Pfarrgemeinde;
- wahlweise eine Dienstwohnung im Pfarrhaus Deutsch Kaltenbrunn inmitten eines schönen großen Gartens, die sich über zwei Stockwerke (erster Stock und Mansardenausbau) erstreckt, oder im Pfarrhaus Fürstenfeld, einer Jugendstilvilla mit großem, schönem Garten unweit des Zentrums der Stadt. Die Wohnung befindet sich im ersten und zweiten Stock mit 190 m<sup>2</sup> Wohnfläche bestehend aus sechs Zimmern, einer Küche und zwei Bädern;
- zwei Kirchen und ein Bethaus mit großen Räumlichkeiten für Veranstaltungen wie Kirchenkaffee, Seniorenkreise, Kindergottesdienste;
- an pädagogischen Einrichtungen:  
Kinderkrippe und Kindergarten: Fürstenfeld (FF), Deutsch Kaltenbrunn (Dt.K) und Rudersdorf (RU)  
Volksschule: FF, RU und Dt.K  
Neue Mittelschule: FF und RU

Sonderpädagogisches Zentrum, eine Berufsschule, ein Polytechnikum: FF

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium: FF

Handelsakademie und HTL (Außenstelle) für Maschinenbau und Automatisierungstechnik: FF

- gute Zusammenarbeit mit den kommunalen Gemeinden;
- eine engagierte Küsterin, die für 20 Wochenstunden in Fürstenfeld angestellt und für Kirche und Pfarrhaus zuständig ist und als wertvolle Unterstützung in vielen anderen Belangen tätig ist;
- zwei geringfügig angestellte Sekretärinnen, die unter anderem auch in Absprache mit den Kuratoren den Kirchenbeitrag bearbeiten;
- drei Organisten und einen gemeinsamen Chor;
- sowie sechs Lektoren und Lektorinnen.

**Bewerbungen sind bis zum 6. Mai 2020** an die Presbyterien der beiden Pfarrgemeinden A.B. Deutsch Kaltenbrunn und A.u.H.B. Fürstenfeld zu richten:

8280 Fürstenfeld, Schillerstraße 13, oder  
7572 Deutsch Kaltenbrunn, Kirchenallee 1.

Auskünfte zur oben genannten Stelle erteilt der Kurator der Evangelischen Pfarrgemeinde Fürstenfeld A.u.H.B., Aribert Wendzel, MSc, Tel. 0699 148 5 800, E-Mail: [office@wendzel.at](mailto:office@wendzel.at).

*(Zl. GD 127, GD 152; 273/2020 vom 12. Feber 2020)*

#### 49. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde Graz-Heilandskirche schreibt zum 1. September 2020 die zweite, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle aus. Die ausgeschriebene Pfarrstelle ist gemeinsam mit der amtsführenden Pfarrstelle der Muttergemeinde zugeordnet.

#### Wer wir sind:

- Die Pfarrgemeinde zählt rund 6.100 Gemeindeglieder und umfasst das Stadtzentrum, acht Grazer Bezirke und 14 Gemeinden im Umland. Sie besteht aus der Muttergemeinde Heilandskirche (rund 4.600 Gemeindeglieder) und der Tochtergemeinde Liebenau-Erlöserkirche (rund 1.500 Gemeindeglieder), der eine weitere (dritte) Pfarrstelle zugeordnet ist.
- Eingebettet zwischen Kultur und Wirtschaft, zwischen Oper und dem Bauernmarkt am Kaiser-Josef-Platz, inmitten der Großstadt, liegen Kirche und Gemeindezentrum mit ihren Räumlichkeiten (u.a. Gemeinde- und Festsaal, Jugendzentrum Domino) als Ort der Begegnung und Raum zur Entfaltung.
- Die Pfarrgemeinde ist gesellschaftspolitisch wach und engagiert. Wir stehen in lebendigem Dialog

mit Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur. Als Minderheit in Österreich wissen wir uns auch besonders anderen Minderheiten und Menschen am Rand unserer Gesellschaft verpflichtet.

- Aufgrund unserer Geschichte, der Lage in der Stadtmitte sowie aufgrund des Sitzes wesentlicher diözesaner Einrichtungen nimmt die Heilandskirche viele Aufgaben mit großer Öffentlichkeitswirkung wahr.

#### **Besondere Schwerpunkte der Pfarrgemeinde:**

- Einen besonderen Schwerpunkt bildet u.a. die Kirchenmusik (hauptamtlicher Kantor, Kantorei, Bläserkreis, Kinderchor), die in den Gottesdiensten und darüber hinaus einen wichtigen Platz einnimmt.
- Ein weiteres wichtiges Tätigkeitsfeld ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (zwei Gemeindepädagog/inn/en, Tau(f)tropfen-Treffen, Kindergottesdienst, Jugendzentrum, Konfirmand/inn/enarbeit, Freizeiten) sowie die seelsorgerliche und diakonische Betreuung von Geflüchteten (u.a. Taufkurs).
- Ein engagiertes Redaktionsteam ist für die Erstellung der Gemeindezeitung „dialog“ verantwortlich.
- Durch den Betrieb von zwei Kindergärten sowie zwei Friedhöfen und die Bewirtschaftung mehrerer Gebäude sind wir auch ein mittelständischer Wirtschaftsbetrieb.
- Die Heilandskirche ist seit 2006 Klimabündnis-Gemeinde und will ihrer Schöpfungsverantwortung durch einen nachhaltigen Lebensstil nachkommen.

#### **Pool an engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:**

- Knapp vierzig hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindegemeinschaft, der Verwaltung und in den genannten Einrichtungen sorgen für einen professionellen Betrieb der vielfältigen Aufgabengebiete.
- Hervorzuheben ist die Stelle einer Geschäftsführerin, die die Gemeindeleitung professionell unterstützt.
- Zusätzlich werden die verschiedenen Arbeitsfelder von zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Teams und presbyterialen Ausschüssen mitgetragen.

#### **Aufgaben und Schwerpunkte der Pfarrstelle:**

- Gottesdienste werden an allen Sonn- und Feiertagen in der Heilandskirche gefeiert. Gottesdienste (inkl. regelmäßiger Kinder-, Krabbel- und Familiengottesdienste), Amtshandlungen, Seelsorge, Konfirmanden-Kurs usw. werden unter den Inhaberinnen und Inhabern der beiden der Muttergemeinde zugeordneten Pfarrstellen bzw. den Lektorinnen und Lektoren aufgeteilt.

- Religionsunterricht ist im Umfang von acht Wochenstunden zu halten.
- Ein inhaltlicher Schwerpunkt dieser Stelle ist die Leitung, Begleitung und Durchführung der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den Jugendgruppen und dem Jugendbüro. Insbesondere gehören dazu das offene Jugendzentrum Domino, für das es in Teilzeit angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt, sowie Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten.
- Die offene Kirche mitten in der Stadt bietet Ruhe und lädt zugleich zur Begegnung ein. Wir wünschen uns neue Impulse bei der Weiterentwicklung als City-Kirche.
- Mitgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit.

#### **Wir bieten:**

- die Möglichkeit, das gemeindliche Leben auch nach eigenen Stärken und Ideen zu gestalten,
- vielfache Unterstützung durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein buntes Gemeindeleben mit unterschiedlichsten Angeboten für verschiedene Altersgruppen,
- ein attraktives, familienfreundliches Wohnumfeld in der zweitgrößten Stadt Österreichs mit entsprechenden Bildungs- und Kultureinrichtungen, Sport- und Freizeitmöglichkeiten,
- eine Dienstwohnung in der Sandgasse (circa 102 m<sup>2</sup>, vier Zimmer, Balkon).

#### **Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer:**

- die/der fundierte theologische Arbeit leisten kann,
- zu deren/dessen Stärken Teamfähigkeit und Kontaktfreude zählen,
- die/der einen wertschätzenden Umgang mit allen pflegt,
- mit Begeisterungsfähigkeit, Gestaltungsfreude und Offenheit für Neues,
- mit der Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildungen.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis spätestens 5. Mai 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B.Graz-Heilandskirche, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, bzw. per E-Mail an [kurator@heilandskirche.st](mailto:kurator@heilandskirche.st).

Weitere Auskünfte und eine Führung durch die Gemeinde geben gerne

der Kurator Mag. Heinz Schubert  
Tel. 0699 111 54 796 und

der amtsführende Pfarrer Matthias Weigold, MTh  
Tel. 0699 188 77 686.

Die Pfarrgemeinde ist auch unter Tel. 059 1517 60 800 erreichbar.

Beachten Sie bitte auch weitere Informationen auf unserer Homepage [www.heilandskirche.st](http://www.heilandskirche.st) und [www.ejhc.org](http://www.ejhc.org).

(Zl. GD 164; 29/2020 vom 9. Jänner 2020)

### **50. Ausschreibung (erste) der 50% Teilpfarrstelle des Pfarrgemeinerverbandes der selbstständigen Pfarrgemeinden Leoben und Wald am Schoberpaß**

Die 50 % Teilpfarrstelle des Pfarrgemeinerverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Leoben und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wald am Schoberpaß wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrstelle gehört laut Gemeindeverbandsordnung mit 30 % zur Pfarrgemeinde Wald am Schoberpaß und mit 20 % zur Pfarrgemeinde Leoben. Die Zusammenarbeit mit dem/der amtsführenden Pfarrer/PfarrerIn der Pfarrgemeinde Leoben und den beiden Presbyterien wird erwartet.

Die Aufteilung der vielfältigen Aufgaben erfolgt in Absprache mit dem/der amtsführenden Pfarrer/PfarrerIn der Pfarrstelle Leoben und den beiden Presbyterien im gesamten Gebiet des Pfarrgemeinerverbandes. Jedenfalls ist mit dieser 50 % Teilpfarrstelle die Amtsführung der Pfarrgemeinde Wald am Schoberpaß verbunden.

Die Pfarrgemeinde Wald am Schoberpaß umfasst das Liesingtal mit den politischen Gemeinden Wald am Schoberpaß, Kalwang, Mautern und Kammern. Der Pfarrgemeinde gehören 438 Seelen an. Die Pfarrgemeinde Leoben umfasst neben der Stadt Leoben die politischen Gemeinden Niklasdorf, Proleb, St. Michael, St. Stefan und Kraubath. Leoben gehören 1.444 Seelen an. Die Hauptorte Leoben und Wald am Schoberpaß sind 37 km voneinander entfernt. Der Dienstantritt ist mit 1. September 2020 vorgesehen.

Im Landespflegezentrum Mautern sind regelmäßig (vierteljährlich) Gottesdienste zu feiern.

Der Religionsunterricht ist im Ausmaß von vier Wochenstunden zu erteilen.

Zu betreuen sind in Zusammenarbeit mit Gemeindegliedern die Patienten im UKH Kalwang. Bei den zerstreut wohnenden Gemeindegliedern sind Hausbesuche erwünscht und nötig.

Die Gemeinde stellt der PfarrerIn oder dem PfarrerIn als Dienstwohnung ein Einfamilienhaus mit Wohnküche, einem großen und vier kleinen Zimmern, Bad, WC und Nebenräumen zur Verfügung. Die Wohnung ist ohne Nebenräume 105 m<sup>2</sup> groß. Zu dieser Wohnung gehören auch eine Garage und ein Garten. Als Arbeitsräume stehen eine große Kanzlei, ein kleines Sitzungszimmer und der Gemeindesaal zur Verfügung. Das 1963 gebaute Pfarrhaus ist zentralgeheizt.

In der Bezirkshauptstadt Leoben befinden sich allgemeinbildende höhere Schulen und die Montanuniversität.

Auskünfte erteilen gerne die beiden Kuratorinnen

Sonja Mitter, Wald am Schoberpaß  
Tel. 0650 501 73 45

Sabine Krenn-Fast, Leoben  
Tel. 0664 313 23 99 und

PfarrerIn Mag. Julia Moffat  
Tel. 0699 188 77 688.

**Bewerbungen sind bis zum 12. April 2020** an den Pfarrgemeinerverband der selbstständigen Pfarrgemeinden Leoben und Wald am Schoberpaß, Unterwald 20a, 8781 Wald am Schoberpaß oder Martin-Luther-Kai 2, 8700 Leoben zu richten.

(Zl. GD 312; 140/2020 vom 27. Jänner 2020)

### **51. Ausschreibung (erste) der 100% Krankenhaus-Pfarrstelle in Linz**

Die Krankenhaus-Pfarrstelle in Linz wird zur Besetzung mit 1. September 2020 ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt durch den Superintendentialausschuss von Oberösterreich auf Vorschlag des Krankenhausseelsorgeausschusses.

#### **Aufgaben:**

- Wir erwarten von Ihnen die seelsorgerliche Begleitung der evangelischen Patientinnen und Patienten und gegebenenfalls deren Angehörigen. Das Arbeitsgebiet umfasst die Krankenhäuser von Linz (das Diakonissenkrankenhaus Linz wird vom Diakoniewerk Gallneukirchen betreut). Die seelsorgerliche Begleitung der Patientinnen und Patienten erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Team der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger. Sie beinhaltet die Feier von Gottesdiensten, das Angebot von Krankensegnungen und Abendmahlsfeiern. Erwartet wird die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit dem Krankenhauspersonal.
- Die ökumenische Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Krankenhauspastoral der Diözese Linz ist Teil des Amtsauftrages. Allfällige Konzepte betreffend die Krankenhausseelsorge sind ökumenisch abzustimmen und dem Superintendentialausschuss zur Beratung und Genehmigung vorzulegen.
- Sie sind, kooperativ mit dem katholischen Fachreferat und in Abstimmung mit dem Superintendentialausschuss, verantwortlich für die Ausbildung der evangelischen ehrenamtlichen Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger im ökumenischen Ausbildungslehrgang (ABL), sowie für die Führung und Weiterbildung der ehrenamtlichen Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger.
- Erwartet wird die Leitung des Dienstes der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger in Bezug auf die Seelsorge in den Linzer Krankenhäusern.
- Sie halten Rufbereitschaft und tragen die Verantwortung für die Erstellung und Durchführung des Notdienstplanes.
- Als KrankenhauspfarrerIn nehmen Sie die Interessen der Evangelischen Kirche gegenüber den

Krankenhäusern wahr und tragen Sorge für einen verantwortlichen Umgang mit dem Recht, die evangelischen Patientinnen und Patienten zu besuchen, sowie deren Recht auf Datenschutz.

7. Die Arbeit der Krankenhauseelsorge geschieht in Zusammenarbeit mit den im Krankenhauseelsorgeausschuss vertretenen Pfarrgemeinden und mit Unterstützung durch diese. Erwartet wird die Teilnahme an der Jahrestagung der Evangelischen Krankenhauseelsorger und -seelsorgerinnen in Österreich (AEKÖ), sowie an den Pfarrkonferenzen der Diözese; die Wahrnehmung persönlicher Fort- und Weiterbildung, sowie Supervision.
8. Zu den Voraussetzungen einer Bewerbung gehört neben der für die Übernahme eines Pfarramts erforderlichen Wahlfähigkeit für das geistliche Amt die Absolvierung einer Klinischen Seelsorgeausbildung. Es ist möglich, diese ehebaldigst im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses zu absolvieren.
9. Die im Krankenhauseelsorgeausschuss vertretenen Pfarrgemeinden verpflichten sich, Ihnen eine Dienstwohnung in Linz zur Verfügung zu stellen (respektive ihre bestehende Wohnung zu refundieren). Das Büro der Krankenhauseelsorge befindet sich zurzeit im Kepler Uniklinikum Linz.

**Bewerbungen sind bis zum 31. März 2020** an die Vorsitzende des Krankenhauseelsorgeausschusses, Frau Eva Lehmann, 4020 Linz, Am Lerchenfeld 9, sowie an den Superintendenten von Oberösterreich, Dr. Gerold Lehner, 4020 Linz, Bergschlößlgasse 5, zu richten.

Auskünfte erteilen:

Frau Eva Lehmann  
Tel. 0732 344 098, E-Mail: [lo.e.lehmann@aon.at](mailto:lo.e.lehmann@aon.at)

Superintendent Dr. Gerold Lehner  
Tel. 0699 188 77 401.

(Zl. S 06; 139/2020 vom 27. Jänner 2020)

### **52. Ausschreibung (erste) der 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rust**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Rust schreibt ihre 50 % Teilpfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. September 2020 aus.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Rust zählt 821 Gemeindeglieder, das Gemeindegebiet ist übersichtlich, es umfasst nur die Freistadt Rust und angrenzenden Gemeinden St. Margarethen und Oggau. Die Region ist geprägt durch Fremdenverkehr und Weinbau. Das wundervolle kleine Städtchen Rust am großen Neusiedlersee bietet hohe Lebensqualität.

Die Kirche wurde 1784/1785 als Toleranzbethaus erbaut, die ehemalige Schule dient als Gemeindesaal und ein Kirchenpark ergänzt dieses Ensemble.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Wir sind eine traditionelle Gemeinde mit engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einem offenen Herzen für die Menschen in unserer Gemeinde und einen partnerschaftlichen Umgang miteinander.

#### **Besonders wichtig sind uns:**

- Sorgsam gestaltete Gottesdienste.
- Die gute Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und die Unterstützung der verschiedenen Arbeitsbereiche, insbesondere auch der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den benachbarten Pfarrgemeinden, vor allem die Weiterführung der guten Kooperation mit der Pfarrgemeinde Mörbisch (Gottesdienste, Konfirmandenunterricht, Arbeit mit Kindern) und im Rahmen der Tourismusregion Neusiedlersee-Rosalia.
- Die Pflege des guten ökumenischen Miteinanders.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von vier Stunden nach Absprache mit dem Schulamt der Superintendentur zu halten. Sollte der Wunsch nach einem höheren Beschäftigungsausmaß bestehen, so kann Religionsunterricht bis zu vierzehn Stunden (volle Stelle) erteilt werden.

**Bewerbungen sind bis zum 7. Mai 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rust, Conradplatz 4, 7071 Rust, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Kurator Dieter Conrad, Tel: 0664 244 69 56  
Schriftführerin Elisabeth Pirtzel, Tel: 0676 823 376 78  
(Zl. GD 264; 272/2020 vom 12. Feber 2020)

### **53. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf**

Die amtsführende Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2020 ausgeschrieben. Die Stelle wird durch Pensionierung der Pfarrerin vakant.

Neben der Arbeit innerhalb der Pfarrgemeinde gehören zu dieser Pfarrstelle auch übergemeindliche Vernetzungsaufgaben zum Querschnittsthema Bildung innerhalb des WSW, einem Kooperationsmodell im Südwesten Wiens in diözesaner Verantwortung.

#### **Wir sind:**

- Die Gemeinde A.B. Wien-Hetzendorf mit circa 1.200 Gemeindegliedern umfasst Teile des 12. Bezirks und hat im 23. Bezirk in Erlaa eine Predigtstation. Dort verfügt die Gemeinde über ein Grundstück, für das ein noch offen zu gestaltendes Bauprojekt in unterschiedlichen Kooperationen in Zuordnung zu WSW in Vorbereitung ist.
- Der Gottesdienst ist das Zentrum gemeindlichen Lebens. Wir feiern an allen Sonntagen und Feier-

tagen zumeist als Abendmahlsgottesdienst; auf Predigt, Musik und Liturgie legen wir höchsten Wert. Alternative und vielfältige Gottesdienstgestaltungen, auch zu anderen Zeiten und zielgruppenorientiert, ergänzen das gottesdienstliche Leben.

- Wir feiern in einem einzigartigen, meditativ zentrierenden Kirchenraum, in dem Kunst und Kultur ihren Platz finden.
- Wir leben in einer weltoffenen Grundhaltung in ökumenisch theologischer Ausrichtung, in der Vielfältigkeit unterschiedlichster Art ihren Platz hat. Ein herausfordernder Spannungsbogen zwischen divergierenden sozial, kulturell, religiös und altersmäßig gemischten Milieus prägt das Leben im Gemeindegebiet.
- Wir engagieren uns seit jeher in ökumenischer Weite und in intensiver Kooperation über die Gemeindegrenzen hinaus (Hetzendorfer Modell, sowie Zusammenarbeit in diversen gemeindeübergreifenden Projekten). Gerade in Zeiten geringer werdender Seelenzahlen in der Großstadt halten wir den weiteren Ausbau dieser Zusammenarbeit für unverzichtbar.

#### Ihr Profil:

- Für die geistliche Leitung unserer Pfarrgemeinde suchen wir eine teamorientierte, wertschätzende offene Person, die in der Gemeinde präsent ist.
- Sie haben Freude an der lebendigen, theologisch fundierten und spirituell erfüllten Gestaltung von vielfältigen Gottesdiensten, ein Herz für die Verkündigung in unterschiedlichen Bildungsbereichen;
- teilen unsere Affinität zu Musik, Kunst und Kultur.
- Sie möchten mit uns neben bestehenden Schwerpunkten auch innovative Wege gehen, besonders in der regionalen Zusammenarbeit und hinsichtlich des Bauprojekts in Erlaa.
- Ins seelsorgliche Aufgabenfeld und bei Kasualien bringen Sie Empathiefähigkeit ein und freuen sich

auf die Arbeit mit unterschiedlichen Altersgruppen in sehr verschiedenen sozialen Milieus.

- Sie bringen Engagement für den Religionsunterricht mit (im Ausmaß von mindestens acht Wochenstunden) und für besondere Modelle des Konfirmandenunterrichts.
- Sie sind kommunikativ, kritikfähig, können delegieren und arbeiten gerne ergebnisorientiert.
- Ihnen sind authentischer Glaube und gelebte Nachfolge ein Herzensanliegen. Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die im Pfarrersein nicht nur einen Beruf, sondern eine Berufung sieht.

#### Wir bieten:

- Engagierte und konstruktiv arbeitende Gremien, fünf Lektorinnen, einen Predigtstationsausschuss, und ein Team aus hervorragenden Organist/inn/en, einer engagierten Teilzeitsekretärin, einer kompetenten Buchhalterin, einem vor Ort präsenten Küster.
- Sie finden bei uns einen Gemeindegemeinkern mit harmonischem Gemeindeleben, und einen kleinen, loyalen Mitarbeiter/innenkreis,
- Büro- und Gemeinderäumlichkeiten,
- geordnete Finanzen.
- Eine großzügige, familieneignete, frisch sanierte Pfarrwohnung im Pfarrhaus (sechs Räume, Nebenräume, 122 m<sup>2</sup>) mit Gartennutzung und Autostellplatz mit intakter Infrastruktur und dennoch ruhiger Wohnlage.
- Offen und neugierig freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Auskünfte erteilen:

Kuratorin Anke Gerbeth, Tel. 0699 101 64 910 und Pfarrerinnen Dr. Ingrid Vogel, Tel. 0699 188 77 766.

**Bewerbungen sind bis zum 31. März 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf zu richten.

(Zl. GD 396; 274/2020 vom 12. Feber 2020)

## Bestellungen und Zuteilungen A.B.

### 54. Bestellung von Prof. Dr. Lubomir Batka

Prof. Dr. Lubomir Batka wurde gemäß § 33 Abs. 1 OgdA mit Wirkung vom 1. Feber 2020 befristet bis 31. August 2021 zum Dienst eines Pfarrers auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing zugeteilt. Anstelle des Religionsunterrichtes ist eine Tätigkeit beim IöThE vorgesehen.

(Zl. P 2401; 193/2020 vom 4. Feber 2020)

### 55. Bestellung von Stanley Lawer

Stanley Lawer wurde gemäß § 34 OgdA mit Wirkung vom 23. Dezember 2019 zum Dienst eines Pfarrers der Ghanaischen Evangelischen Pfarrgemeinde mit Sitz in 1110 Wien, Braunhubergasse 20, befristet bis 31. August 2025 zugeteilt.

(Zl. P 2376; 120/2020 vom 23. Jänner 2020)

**56. Zuteilung von Mag. Marcus Hütter**

Mag. Marcus Hütter wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdtA mit Wirkung vom 1. März 2020 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wels zugeteilt. Lehrpfarrer ist Mag. Roland Werneck.

*(Zl. P 2402; 70/2020 vom 16. Jänner 2020)*

**57. Zuteilung von Thomas Müller, MTh**

Thomas Müller, MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdtA mit Wirkung vom 1. Feber 2020 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Hallein zugeteilt. Lehrpfarrer ist Dr. Peter Gabriel.

*(Zl. P 2345; 113/2020 vom 22. Jänner 2020)*

**58. Zuteilung von Dipl.-Theol. Mag.iur. Friedrich Rössler**

Dipl.-Theol. Mag.iur. Friedrich Rössler wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdtA mit Wirkung vom 1. März 2020 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Leoben zugeteilt. Lehrpfarrer ist Mag. Thomas Mofat.

*(Zl. P 2392; 245/2020 vom 11. Feber 2020)*

**Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen**

**59. Liste der Betreuungspfarrer/Betreuungspfarrerinnen für Gemeindepraktika**

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer/Pfarrerinnen, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

**Evangelische Superintendenz A.B. Burgenland**

Pfarrer	Mag. <sup>a</sup> Evelyn Bürbaumer	Deutsch Kaltenbrunn/Fürstenfeld
Pfarrer	Mag. Sönke Frost	Nickelsdorf/Deutsch Jahrdorf
Pfarrer	Mag. Stefan Grauwald	Weppersdorf
Senior	Mag. Joachim Grössing	Mörbisch
Pfarrer	Mag. <sup>a</sup> Iris Haidvogel	Gols
Pfarrer	Dr. Gerhard Harkam	Stadtschlaining/Holzschlag
Pfarrer	Mag. Heribert Hribernig	Markt Allhau
Pfarrer	MMag. <sup>a</sup> Irmgard Langer	Stoob/Lutzmannsburg
Senior	Mag. Carsten Marx	Großpetersdorf/Rechnitz
Pfarrer	Mag. <sup>a</sup> Silvia Nittnaus	Zurndorf
Pfarrer	Mag. <sup>a</sup> Sieglinde Pfänder	Oberwart
Pfarrer	Dr. Herbert Rampler	Eisenstadt
Pfarrer	Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrer	Mag. <sup>a</sup> Tanja Sielemann	Oberschützen
Pfarrer	Mag. <sup>a</sup> Ingrid Tschank	Gols

**Evangelische Superintendenz A.B. Kärnten**

Senior	Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer	Mag. <sup>a</sup> Regina Leimer	Tschöran
Pfarrer	Mag. Martin Madrutter	Pörtschach
Pfarrer	Mag. <sup>a</sup> Renate Moshammer	Wolfsberg
Pfarrer	Mag. Martin Müller	Waiern
Pfarrer	Mag. Jürgen Öllinger	St. Ruprecht
Pfarrer	Mag. Oliver Prieschl	Verband der Evang. Pfarrgemeinden im Lieser- und Maltatal
Pfarrer	Mag. <sup>a</sup> Renate Sauer	Agoritschach-Arnoldstein/Bad Bleiberg
Senior	Mag. <sup>a</sup> Dagmar Wagner-Rauca	Unterhaus-Millstätter See

**Evangelische Superintendenz A.B. Niederösterreich**

Senior	Mag. Christian Brost	Stockerau
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Dace Dislere-Musta	Gmünd-Waidhofen a.d. Thaya
Pfarrer	MMag. Andreas Fasching	Perchtoldsdorf
Pfarrer	Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten
Pfarrer	Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Pfarrer	Mag. Andreas Lisson	Gloggnitz
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Ulrike Nindler	Tulln
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Anna Elisabeth Peterson	Korneuburg
Seniorin	Mag. <sup>a</sup> Birgit Schiller	Horn
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Anne Tikkanen-Lippl	Mödling

**Evangelische Superintendenz A.B. Oberösterreich**

Pfarrer	Mag. Roman Fraiss	Lenzing-Kammer
Pfarrer	Mag. Klaus-Ortwin Galter	Linz-Dornach
Pfarrer	Mag. Dankfried Kirsch	Hallstatt
Senior	Dr. Markus Lang	Vöcklabruck
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Gabriele Neubacher	Attersee
Pfarrer	Mag. Hans Peter Pall	Linz-Urfahr
Pfarrer	Mag. Martin Rößler	Rutzenmoos
Pfarrer	Mag. Jörg Schagerl	Linz-Süd
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Esther Scheuchl	Gosau
Pfarrer	Mag. Günter Scheutz	Bad Goisern
Pfarrer	Mag. Tom Stark	Ried i.I. und Schärding
Pfarrer	Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen

**Evangelische Superintendenz A.B. Salzburg/Tirol**

Senior	Mag. Adam Faugel	Salzburg-Auferstehungskirche
Pfarrer	Dr. Peter Gabriel	Hallein
Pfarrer	Mag. Werner Geißelbrecht	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer	Mag. Bernhard Groß	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer	Dr. Robert Jonischkeit	Kufstein
Pfarrer	Mag. Tilmann Knopf	Salzburg-Christuskirche
Pfarrer	Mag. Dietmar Orendi	Salzburg-Nördlicher Flachgau
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Andrea Petritsch	Jenbach
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Barbara Wiedermann	Salzburg-Christuskirche

**Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark**

Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Martina Ahornegger	Ramsau
Pfarrer	Mag. Andreas Gerhold	Stainz-Deutschlandsberg
Pfarrer	lic.theol. Andreas Gripentrog	Radstadt
Pfarrer	Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming
Senior	Mag. Thomas Moffat	Leoben
Pfarrer	Mag. Paul Nitsche	Graz-Kreuzkirche
Seniorin	Dr. <sup>in</sup> Marianne Pratl-Zebinger	Leibnitz
Pfarrer	Mag. Rudolf Waron	Kapfenberg
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Daniela Weber	Trofaiach-Eisenerz
Pfarrer	Matthias Weigold, MTh	Graz-Heilandskirche

**Evangelische Superintendentenz A.B. Wien**

Pfarrer	Mag. Andreas Carrara	Wien-Favoriten-Thomaskirche
Pfarrer	Mag. Thomas Dopplinger	Wien-Favoriten-Gnadenkirche
PfarrerIn	Mag. <sup>a</sup> Marianne Fliegenschnee	Wien-Floridsdorf
Pfarrer	MMag. Wilfried Fussenegger	Wien-Innere Stadt
PfarrerIn	Anna Kampl, MTh	Wien-Simmering
PfarrerIn	Mag. <sup>a</sup> Elke Petri	Wien-Landstraße
PfarrerIn	Mag. <sup>a</sup> Gerda Pfandl	Wien-Donaustadt
SeniorIn	Angelika Reichl, MTh	Wien-Hietzing
PfarrerIn	Mag. <sup>a</sup> Edith Schiemel	Wien-Gumpendorf
Pfarrer	Dr. Szilárd Wagner	Wien-Ottakring
PfarrerIn	Katja Wahler-Bachl, MTh	Wien-Hietzing
Senior	Dr. Michael Wolf	Wien-Favoriten-Christuskirche

**Evangelische Kirche in Österreich H.B.**

Landessuperintendent	Mag. Thomas Hennefeld	Wien-West
Pfarrer	Mag. Harald Kluge	Wien-Innere Stadt
Oberkirchenrat	Mag. Michael Meyer	Dornbirn
Pfarrer	Mag. Richard Schreiber	Linz
Pfarrer	Mag. Ralf Stoffers	Bregenz
Oberkirchenrat	Mag. Johannes Wittich	Wien-Süd

*(Zl. A 67; 215/2020 vom 5. Feber 2020)*

**Todesfälle**

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Pfarrer i.R. Dr. Klaus Jürgen Heine**

geboren am 24. September 1941 in Kassel, am Donnerstag, den 6. Feber 2020 in Mödling im 79. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Dr. Klaus Jürgen Heine findet sich im Amtsblatt 2007 auf Seite 136 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

*(Zl. P 1309; 329/2020 vom 18. Feber 2020)*

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Pfarrer i.R. Kurt Audétat**

geboren am 27. Juni 1932 in Zürich, am Mittwoch, den 12. Feber 2020 in Klosterneuburg im 88. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Kurt Audétat findet sich im Amtsblatt 1995 auf Seite 73 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

*(Zl. P 1410; 338/2020 vom 20. Feber 2020)*

## Mitteilungen

### 60. Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 12. April 2020

Liebe Schwestern und Brüder!

Die kleine evangelische Pfarrgemeinde A.B. Stainz-Deutschlandsberg in der Südweststeiermark mit ihren 790 Evangelischen muss drei gemeindeeigene Gebäude erhalten und pflegen: die Friedenskirche in Stainz, die Christuskirche in Deutschlandsberg und das Pfarrhaus in Stainz. Dieses unter Denkmalschutz stehende Pfarrhaus ist nach den beiden Kirchen nun das letzte, dringend anstehende Sanierungsprojekt.

Eine Generalsanierung vom Keller bis zum Dach: Entfeuchtung, Errichtung eines barrierefreien Zugangs, Fassaden- und Dacherneuerung, thermisch-energiesparende Konstruktionen, Sanitäranlagen, Elektro- und Wasserinstallationen, Eingangsbereiche, Auffrischung der Pfarrwohnung und Bestandsrenovierung der Einliegerwohnung.

Wir tun es gerne, weil das Pfarrhaus Ort der öffentlichen Begegnung ist, mit Gemeindegruppen und Sitzungen, mit Deutschkursen und Integrationsforen. Ein Ort des Austausches und des ökumenischen und interreligiösen Gesprächs.

Wir sind guten Mutes, dieses Projekt - wie die beiden anderen - gut und zukunftsorientiert durchführen zu können.

Wir danken allen, die mit ihrer heutigen Kollekte am Ostersonntag diesem großen Projekt ihre Unterstützung gewähren. Ein ganz bedeutender Beitrag zu unserem Vorhaben!

Mit glaubensgeschwisterlichen Grüßen herzlichst Ihre

OStR. Prof.

Mag. Daniel Gerhold  
Kurator

Mag. Andreas Gerhold  
Pfarrer

(Zl. KOL 05; 233/2020 vom 10. Feber 2020)

### 61. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2020

Liebe Konfirmierte, geschätzte Festgemeinde!

Die heutige Kollekte am Tag des Konfirmationsgottesdienstes wird von Ihrer Gemeinde der Evangelischen Jugend Österreich übergeben. Herzlichen Dank dafür!

Die Evangelische Jugend Österreich ist die offizielle Jugendorganisation der Evangelischen Kirche in Österreich. In Zahlen sind es circa 100 haupt- und mehr als 3.000 ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die in allen Bundesländern speziell für die jungen Menschen in unserer Kirche da sind.

Die Evangelische Jugend Österreich veranstaltet unter anderem Sommerfreizeiten und Reisen und organisiert und begleitet Fortbildungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die sich in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen engagieren – zum Beispiel in Kindergottesdienst-Teams oder in der Konfirmand/innen-Vorbereitung. Besondere Bedeutung kommt in unserer Organisation dem Thema Kinderschutz und Prävention von Gewalt, auch sexualisierter Gewalt, zu.

Mit Ihrer Spende helfen Sie der Evangelischen Jugend Österreich dabei, Fortbildungen, Reisen und Freizeiten zu gestalten, bei denen junge Menschen sich begegnen und austauschen können, an denen sie sich durch das Evangelium begleiten lassen und im Glauben wachsen können.

Im Namen der Evangelischen Jugend Österreich danke ich Ihnen sehr herzlich.

Gottes Segen, liebe Konfirmierte!

Für die Evangelische Jugend Österreich:  
Pfarrerin MMag.<sup>a</sup> Petra Grünfelder  
Jugendpfarrerin für Österreich

(Zl. KOL 10; 330/2020 vom 18. Feber 2020)

### Motivenbericht: Kirchenverfassung - H.B. Novelle 2019

Die zu streichenden Absätze des Art. 103 fordern die Einrichtung der Stelle eines Kirchenrates bzw. einer Kirchenrätin und sehen vor, dass die Synode H.B. einen Stellenplan für die Kirchenkanzlei zu genehmigen hat. Artikel 104 betrifft die Funktion des Kirchenrates bzw. der Kirchenrätin. Da die Funktion des Kirchenrates bzw. der Kirchenrätin aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen nicht mehr besetzt wird und das Ausmaß der Stellen der Kirchenkanzlei im allgemeinen Budgetprozess ausreichend behandelt wird, gehören die genannten Bestimmungen ersatzlos gestrichen.

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

---

